

## Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

*Dr. Sebastian Lovens-Cronemeyer / Dr.-Ing. Natalie Mutlak / Dr. Martin Winkler, Berlin\**

### I. Einleitung

Im Berichtszeitraum wurde aus der Clearingstelle EEG die Clearingstelle EEG | KWKG (dazu unter II). Des Weiteren wurde die ergänzende Stellungnahme 2016/42-2 zu der Frage veröffentlicht, ob das Vorhalten eines Zweirichtungszählers – bzw. eines Bezugszählers – für die in Volleinspeisung betriebenen Solaranlagen des Anlagenbetreibers notwendig im Sinne des EEG ist<sup>1</sup> (dazu unter III). Im Votum vom 27. 11. 2017<sup>2</sup> wird die Frage beantwortet, welche Auswirkungen eine Ertüchtigung nach dem EEG 2014 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage hat (dazu unter IV). In einem bevorstehenden Hinweisverfahren werden Fragen rund um den Mieterstromzuschlag geklärt (dazu unter V).

### II. Clearingstelle KWKG

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat zum 1. 1. 2017 von der in § 32a Abs. 1 KWKG 2016 enthaltene Ermächtigung Gebrauch gemacht, (auch) zum KWKG<sup>3</sup> eine Clearingstelle einzurichten. Das BMWi hatte zuvor Einrichtung und Betrieb der Clearingstelle zum EEG und zum KWKG gemeinsam ausgeschrieben. Die Ausschreibung gewonnen hat die bisherige Trägerin der Clearingstelle EEG, die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien in Berlin. Somit wurde zum 1. 1. 2018 aus der bisherigen Clearingstelle EEG die Clearingstelle EEG | KWKG. Sie ist neben den bisherigen Aufgaben aus dem EEG und dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) nun auch zuständig für Fragen aus und Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 KWKG 2016, der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der entsprechenden Vorgängerregelungen. Sie kann sich daher beispielsweise den Begriffsdefinitionen, den Vergütungsregelungen oder dem Netzanschluss von KWK-Anlagen zuwenden.

Die Clearingstelle EEG | KWKG wird zur Bearbeitung der ihr zugewiesenen Rechtsfragen des KWKG zunächst die gleichen Angebote zur Verfügung stellen wie bei Fragen des EEG: Namentlich für den Einzelfall das Einigungsverfahren (Mediation), das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung, die Begutachtung der Sach- und Rechtslage im Votumsverfahren sowie das Stellungnahmeverfahren auf Ersuchen eines Gerichts und das Hinweis- und das Empfehlungsverfahren zur Klärung von Fragen ohne Bezug zu einer konkreten Anlage. Auch wird sie im Jahr 2018 ein öffentliches

Fachgespräch mit dem Schwerpunkt KWKG durchführen. Die Clearingstelle EEG | KWKG wird fortlaufend evaluieren, ob für den Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung weitere/modifizierte Angebote zur außergerichtlichen Streitbeilegung und Streit-schlichtung erforderlich sind und ihr Angebot ggf. anpassen.

### III. Messung trotz fehlendem Bezugsstromverbrauch?

Auf Ersuchen eines Gerichts hatte die Clearingstelle bereits im Dezember 2016 in ihrer Stellungnahme vertreten, dass ein Grundversorger gegen den Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung der Entgelte (Grundpreis, Abrechnung, Messpreis, Wartungskosten) für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers hat, wenn und soweit die in Volleinspeisung betriebene Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers keinen Strom bezieht.<sup>4</sup>

Im Oktober 2017 hat die Clearingstelle nunmehr in einer ergänzenden Stellungnahme festgestellt, dass das Vorhalten eines Zweirichtungszählers – bzw. eines Bezugszählers – für die in Volleinspeisung betriebenen Solaranlagen des Anlagenbetreibers nicht notwendig im Sinne des EEG ist, wenn nachweislich kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann.

Der Nachweis, dass kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann, ist dabei vom Anlagenbetreiber zu führen und muss nicht zwingend durch den Einbau eines Zweirichtungszählers oder eines Bezugszählers geführt werden. Vielmehr kann dieser Nachweis einerseits z. B. durch geeignete Herstellerunterlagen des eingesetzten Wechselrichters in Verbindung mit einer plausiblen Darlegung, dass dies nicht zu einem messtechnisch darstellbaren Strombezug führen kann. Andererseits ist nachzuweisen, dass sich außer dem PV-Wechselrichter keine weiteren Verbraucher hinter dem Zähler befinden, geführt werden. Prüfungsmaßstab für den Nachweis ist dabei die hypothetische Frage, ob

\* Dr. Lovens-Cronemeyer ist Leiter der Clearingstelle EEG | KWKG in Berlin, Dr. Mutlak und Dr. Winkler sind Mitglieder derselben. Die Clearingstelle ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie errichtete neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG.

1 Clearingstelle EEG, ergänzende Stellungnahme vom 4. 10. 2017 – 2016/42-2, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2016/42](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2016/42).

2 Clearingstelle EEG, Votum vom 27. 11. 2017 – 2017/52, online abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/52](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/52).

3 Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 21. 12. 2015, BGBl. 2015 I, 2498, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 7. 2017, BGBl. 2017 I, 2532.

4 Clearingstelle EEG, Stellungnahme vom 19. 12. 2016 – 2016/42, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2016/42](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2016/42).

ein geeichter, bestimmungsgemäß betriebener Zweirichtungszähler (bzw. Bezugszähler) einen Strombezug anzeigen würde oder nicht. Denn sofern ein solcher Zähler keinen Strombezug anzeigen würde, kann dem Letztverbraucher kein Arbeitsentgelt berechnet werden und ist auch für sonstige Bilanzierungszwecke davon auszugehen, dass kein Strombezug stattgefunden hat.<sup>5</sup>

Hat der Netzbetreiber Zweifel daran, dass tatsächlich kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann, steht es ihm frei, (zunächst) auf eigene Kosten einen Bezugszähler einzubauen und zu betreiben. Sofern kein Strombezug nachweisbar ist, besteht jedoch kein Anspruch auf Erstattung von etwaigen Kosten, auch nicht für die Messung bzw. Ablesung und Abrechnung.

Wenn, wie im begutachteten Fall, bereits ein Bezugszähler verbaut wurde und dieser über Jahre hinweg keinen Bezugsstrom anzeigt, ist damit ohne Weiteres der Nachweis erbracht, dass die Volleinspeisungssolaranlage keinen Strom bezieht. Sofern der Kläger keine technischen Veränderungen an seiner elektrischen Anlage vornimmt, ist damit praktisch auch ausgeschlossen, dass die Solaranlage des Klägers in Zukunft einen Strombezug aufweisen wird. Der Bezugszähler ist damit nicht notwendig im Sinne von § 16 Abs. 1 EEG 2017, so dass der Anlagenbetreiber auch nicht für dessen Kosten aufkommen muss.

#### IV. Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage und Inbetriebnahme

In dem Votum 2017/52 war zu entscheiden, ob eine Wasserkraftanlage, die nach § 40 Abs. 2 EEG 2014 ertüchtigt worden war, unter die verpflichtende Direktvermarktung (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014) fällt, wenn die Leistung der Anlage 100 kW übersteigt. Der Netzbetreiber hatte dies bejaht, da infolge der Ertüchtigung die Wasserkraftanlage wie eine neu in Betrieb genommene Anlage zu behandeln sei. Demgegenüber machte der Anlagenbetreiber geltend, dass es sich bei seiner Anlage weiterhin um eine Bestandsanlage handle. In diesem Sinne hat auch die Clearingstelle entschieden, da § 40 Abs. 2 EEG 2014 keine fiktive Neuinbetriebnahme vorsieht, sondern lediglich einen von § 22 Satz 2 EEG 2014 abweichenden Förderzeitraum anordnet. Anders ist es hingegen bei Ertüchtigungen unter dem EEG 2017, denn § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 regelt ausdrücklich, dass die ertüchtigte Anlage als neu in Betrieb genommen gilt.<sup>6</sup>

#### V. Hinweisverfahren zum Mieterstrom

Die Clearingstelle wird einige Fragen des Mitte 2017 in Kraft getretenen Mieterstromgesetzes<sup>7</sup> in dem am 23.2.2018 eingeleiteten Hinweisverfahren 2017/46<sup>8</sup> klären. Durch dieses Artikelgesetz wurde unter anderem ein neuer Abs. 3 zu § 21 EEG 2017 hinzugefügt. Dieser begründet unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf den Mieterstromzuschlag.

Klärungsbedürftig sind in diesem Zusammenhang unter anderem folgende Fragen:

- Ist § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 zur Ermittlung der 100-kW-Grenze anzuwenden?
- Entfällt der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bei einer Leistung von insgesamt mehr als 100 kW vollständig oder nur für den 100 kW übersteigenden Leistungsanteil?
- Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verbrauch „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vor?
- Was sind „Nebenanlagen“ im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017?
- Unter welchen Voraussetzungen dient mindestens 40% der Fläche eines Gebäudes dem Wohnen im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017? Wie ist dieser Schwellenwert im Einzelfall zu ermitteln?
- Wie sind einzelne Wohngebäude voneinander abzugrenzen, beispielsweise im Fall von Reihenhäusern oder einer Blockrandbebauung?

Das Thema „Mieterstrom“ stand auch im Mittelpunkt des 29. Fachgesprächs der Clearingstelle am 2.3.2018 in Berlin.<sup>8</sup>

- 
- 5 Im Einzelnen dazu Clearingstelle EEG, ergänzende Stellungnahme vom 4.10.2017 – 2016/42-2, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2016/42](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2016/42), Rdnr. 21.
  - 6 Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2004.
  - 7 Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 17.7.2017, BGBl. 2017 I, 2532, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung4/](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung4/).
  - 8 Nähere Informationen zum Hinweisverfahren 2017/46 der Clearingstelle finden Sie unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46).
  - 9 Weitere Informationen online abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgesprach/29](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgesprach/29).

## Rundbrief

Die Clearingstelle EEG | KWKG informiert über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

[www.clearingstelle-eeg-kwkg.de](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de)